

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die deutsche Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie und seit 2. Juli 2023 in Kraft. Es dient dem Schutz von Personen, die im beruflichen Umfeld Hinweise auf Rechtsverstöße geben.

Das Gesetz gilt für Meldungen über Verstöße gegen EU-Recht sowie deutsches Recht, sofern diese:

- strafbewehrt sind (Straftaten) oder
- bußgeldbewehrt sind (Ordnungswidrigkeiten), soweit sie dem Schutz von Leben, Gesundheit oder den Rechten von Beschäftigten dienen.

Der Kneipp-Bund e.V. und seine Untergliederungen sind verpflichtet, die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes umzusetzen. Zu diesem Zweck stellen wir sichere Meldewege zur Verfügung, über die vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise auf tatsächliche oder vermutete Rechtsverstöße abgegeben werden können.

Gemeldet werden können beispielsweise:

- Betrugs- oder Korruptionsdelikte
- Datenschutzverstöße
- Verstöße gegen Rechnungslegungs- oder Compliance-Vorschriften
- sonstige erhebliche Rechtsverletzungen im Sinne des HinSchG

Vertrauensmeldestellen (Ombudsstellen)

Hinweisgebende Personen können frei entscheiden, an welche Meldestelle sie sich wenden. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Hinweise an eine staatliche externe Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes zu richten, insbesondere an das Bundesamt für Justiz.

Unabhängig von den gesetzlichen Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz steht beim Kneipp-Bund e.V. ein **Good-Governance-Beauftragter** als vertrauliche Ansprechperson zur Verfügung.

Diese Funktion wird wahrgenommen von **Dr. Hans-Georg Eisenlauer**.

An den Good-Governance-Beauftragten können sich Mitarbeitende sowie externe Personen per E-Mail (**hinweisstelle@kneippbund.de**) insbesondere wenden bei:

- Fragen zur guten Verbandsführung (Good Governance)
- Hinweisen auf mögliche Interessenkonflikte
- Unsicherheiten im Umgang mit internen Regelwerken und Compliance-Vorgaben
- sonstigen Governance-bezogenen Sachverhalten

Der Good-Governance-Beauftragte ist keine Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes. Hinweise, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen, können auf Wunsch der hinweisgebenden Person an eine interne oder externe Meldestelle weitergeleitet werden.

Als unabhängige Anlaufstelle steht auch eine externe anwaltliche Ombudsstelle zur Verfügung:

Persönlich/Vertraulich

Heuking • von Coelln Rechtsanwälte PartG mbB

z. Hd. Frau Rechtsanwältin Dr. Sibylle von Coelln

40479 Düsseldorf

E-Mail: zentrale_hinweisstelle@hvc-strafrecht.de